

30. 10. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur beruflichen Wiedereingliederung der Frauen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 11. Februar 1981¹⁾ und vom 17. Januar 1984²⁾ zur Situation der Frau in Europa,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau Lenz u. a. zum Wiedereinstieg von Frauen ins Berufsleben (Dok. 2-1301/84),
 - unter Hinweis auf den Untersuchungsbericht von Frau von Alemann über die Berufsausbildung der Frauen in Europa (Dok. 1-1229/83/C-Thema Nr. 5),
 - unter Hinweis auf den von der Kommission veröffentlichten Sachverständigenbericht von Frau Chalude über die berufliche Wiedereingliederung der Frauen (V/781/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau sowie der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-127/87),
- A. in der Erwägung, daß es in den Mitgliedstaaten immer noch zahlreiche Frauen gibt, die bei Heirat und/oder Schwangerschaft wegen eines Mangels an ausreichenden Maßnahmen zur Kombination der Arbeit im Privatleben und der Erwerbsarbeit oft ihren Beruf aufgeben und nach mehreren Jahren wieder ihre (frühere) Berufstätigkeit aufnehmen wollen,
- B. in der Erwägung, daß Frauen, die ins Arbeitsleben zurückkehren wollen, wegen der Haltung der Gesellschaft, ihres Alters, einer überholten und/oder auf dem Arbeitsmarkt nicht verlangten Ausbildung und wegen unzureichender Einrichtungen für die Betreuung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten mit großen sozialen Problemen konfrontiert sind,

¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 9. März 1981, S. 35

²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. Februar 1984, S. 42

- C. in der Erwägung, daß dieser Gruppe von Frauen angesichts der bestehenden Probleme die Gefahr droht, zu dem großen Heer der (Langzeit-)Arbeitslosen zu stoßen, und daß sie im Gegensatz zu den übrigen (Langzeit-)Arbeitslosen mit wenig gesellschaftlicher Anerkennung rechnen können,
- D. in der Erwägung, daß die meisten Frauen während der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit nicht in den Arbeitslosenstatistiken auftauchen und keine Arbeitslosenleistungen erhalten, daß man ihr Recht auf Arbeit häufig in Zweifel zieht und daß ihnen ein gesellschaftliches Schuldgefühl anerkundet wird; in der Überzeugung, daß es sich hier um eine schwerwiegende Diskriminierung und ein beredtes Beispiel für die geschlechtsspezifische Verteilung der gesellschaftlichen Rollen handelt,
- E. in der Erwägung, daß immer mehr jüngere Frauen – vor allem mit mittlerer und höherer Berufsbildung – wegen der sich aus der Unterbrechung ergebenden Schwierigkeiten von einer Berufsunterbrechung absehen und dann entweder die Doppelbelastung auf sich nehmen oder ganz auf die Gründung einer Familie verzichten —
 - 1. hält es für notwendig, den Mythos zu durchbrechen, wonach Frauen angeblich immer ihren Arbeitsplatz verlassen, sobald sie Kinder haben, und daß es daher nicht lohne, in ihre Ausbildung und Unterstützung zu investieren, und daß Frauen, die zur Erwerbstätigkeit zurückkehren, keine Verantwortung wünschen und wenig oder keinen Ehrgeiz hätten;
 - 2. vertritt die Auffassung, daß die Probleme der Rückkehr in den Beruf durch eine langfristig angelegte präventive Politik gelöst werden können, die es jedem Elternteil ermöglicht, Familie und Beruf miteinander zu verbinden. Voraussetzungen sind dafür: Kinderbetreuung, ausreichend langer Schwangerschafts- und Elternurlaub, flexible Arbeitszeiten, Arbeitszeitverkürzungen nach Maß, Job-Sharing und Teilzeitarbeit für Männer und Frauen;
 - 3. ist gleichzeitig der Ansicht, daß im Hinblick auf die Entfaltung aller Fähigkeiten und Möglichkeiten des Menschen die dringende Notwendigkeit besteht, dafür zu sorgen, daß Frauen, die wegen Familienaufgaben ihre Berufstätigkeit unterbrechen, wieder aktiv in den Beruf zurückkehren können; hält diese Maßnahmen nicht nur im Zusammenhang mit den von allen Mitgliedstaaten getragenen Emanzipationszielen für notwendig, sondern auch aus bevölkerungspolitischen Gründen und im Hinblick auf eine bessere Nutzung der zu einem beträchtlichen Teil von der Gemeinschaft finanzierten Investitionen in die Bildung;
 - 4. stellt allerdings fest, daß es in den meisten Mitgliedstaaten kaum spezifische Vorkehrungen gibt, die darauf abzielen, Frauen nach einer gewissen Unterbrechung wieder ins Berufsleben einzugliedern, und daß es sich dabei im übrigen

meist um Modellvorhaben von sehr begrenztem Umfang handelt;

5. erinnert daran, daß es die Kommission bereits in seiner EntschlieÙung vom 11. Februar 1981 aufgefordert hatte, im Einvernehmen mit dem Rat und den Sozialpartnern ein Programm mit Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Wiedereingliederung nach Unterbrechung der Berufstätigkeit auszuarbeiten und dafür zu sorgen, daß die Höchstaltersgrenze für die Teilnahme an Fortbildungskursen aufgehoben wird und soziale Einrichtungen – auch zeitlich begrenzter Art – geschaffen werden, um den Frauen die Teilnahme an den Fortbildungskursen zu ermöglichen;
6. erinnert daran, daß es die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 17. Januar 1984 bereits aufgefordert hatte, ein Programm im Bereich der Berufsbildung auszuarbeiten, das u. a. dazu dienen soll, den Frauen die Möglichkeit der Berufsausbildung und Weiterbildung sowohl während als auch nach Beendigung der Familientätigkeit zu gewährleisten;
7. bedauert, daß die Kommission dem Problem der wieder in den Beruf zurückkehrenden Frauen im Rahmen des neuen Aktionsprogramms für den Zeitraum 1986 bis 1990 [Dok. C2-177/85 – KOM (85) 801 endg.] nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet und auch die konkreten Vorschläge aus dem Sachverständigenbericht (V/781/86) nicht übernommen hat;
8. vertritt die Auffassung, daß die Kurse zur Vorbereitung auf den Wiedereintritt in den Beruf die folgenden fünf Komponenten umfassen müssen:
 - a) Berufsberatung und Orientierung auf dem Arbeitsmarkt durch fachlich geschulte Berater/Beraterinnen, wobei den Prognosen über Nachfrage und Angebot Rechnung zu tragen ist;
 - b) Förderung von Selbstvertrauen, Selbsterkenntnis, Motivation und Kontaktfähigkeit;
 - c) Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung auf der Grundlage bestehender Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Ausbildung in den neuen Technologien;
 - d) Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, um die Frauen in die Lage zu versetzen, sich bei Bewerbungen und während der Berufstätigkeit zu behaupten (Interviews, Techniken des Gesprächs und der Arbeitsorganisation) und damit sie gegen die Kombination von bezahlter und unbezahlter Arbeit besser gewappnet sind;
 - e) zeitlich begrenztes bezahltes Berufspraktikum vor der endgültigen Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt;

I. Mitgliedstaaten

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß alle Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer persönlichen Gaben erhalten und so auch Frauen, die nach einer

beruflichen Unterbrechung wieder ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, die notwendige Unterstützung bekommen durch:

- a) Erweiterung der Möglichkeiten zur Kombinierung von Elternschaft und Berufstätigkeit,
- b) Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch Maßnahmen in den Bereichen Orientierung, Berufsberatung, Berufsqualifizierung und Arbeitsvermittlung,
- c) Entwicklung von Förderplänen zur Verbesserung der Position der Frauen in der Arbeitsorganisation,
- d) Anreize für selbständiges Unternehmertum,
- e) Förderung des entsprechenden Gedankenguts auf allen Bildungsstufen und den geeigneten Einsatz der Massenmedien;

Anerkennung der Position der Frauen, die wieder in den Beruf zurückkehren wollen

10. fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß

- a) Fähigkeiten, die die Frauen in der nicht erwerbstätigen Phase erworben haben, bei der Rückkehr ins Arbeitsleben anerkannt werden und daß für sie in dem Augenblick, in dem sie sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, die gleichen Voraussetzungen gelten wie für andere Langzeit-Arbeitslose und insbesondere, daß sie Anspruch erhalten auf Umschulung, Auffrischung, Weiterbildung; auch daheim Arbeitende müssen unter diese Regelungen fallen,
- b) ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen mit guter Qualität und zu vertretbaren Preisen bereitgestellt werden,
- c) diese Frauen statistisch erfaßt werden, um ihre genaue Zahl besser zu ermitteln,
- d) in den örtlichen Arbeitsämtern fachlich geschulte männliche und weibliche Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt werden, die die Aufgabe haben, insbesondere den Frauen, die wieder in den Beruf zurückkehren wollen, zur Seite zu stehen,
- e) eine „Ombudsfrau“ (wie in den Niederlanden und Schweden) ernannt wird, die u. a. mit den Problemen der beruflichen Wiedereingliederung von Frauen befaßt wird,
- f) einkommensabhängige Regelungen in den Steuer- und Versicherungssystemen, die den Alleinverdienerstatus für Männer attraktiv machen und die Frauen entmutigen, bezahlte Arbeit anzunehmen, in Richtung auf weitergehende Individualisierung verändert werden,
- g) die Frauen moralisch und materiell unterstützt werden, damit sie die Probleme ihrer beruflichen Wiedereingliederung erfolgreich meistern können,
- h) Einrichtungen geschaffen werden, die über die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt informieren und z. B. Auskunft darüber geben, welche Berufe die höchste Arbeitslosenrate

aufweisen, welches die Lohnsituation ist und welche Berufe eine Existenzberechtigung in der Zukunft haben,

- i) spezifische Informations- und Ausbildungseinrichtungen zur Vorbereitung auf die neuen Berufe, vor allem auf diejenigen, die mit den neuen Technologien zusammenhängen, geschaffen werden;

Schulung

11. ersucht die Mitgliedstaaten ferner,

- a) Kurse (Selbstbehauptungstraining, Berufsberatung, Unterstützung, berufliche Weiterbildung und Erwerb von praktischen Fähigkeiten) im Hinblick auf Finden und Behalten eines Arbeitsplatzes zu organisieren und/oder auszuweiten, wobei neuen Entwicklungen in Verbindung mit dem früheren Beruf und technischen Fertigkeiten allgemein besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,
- b) dafür zu sorgen, daß im Rahmen der Berufsbildungskurse eine Quote für wieder in den Beruf zurückkehrende Frauen reserviert wird, insbesondere was die nicht-traditionell weiblichen Berufe betrifft,
- c) gegebenenfalls Unternehmen zu fördern, die Umschulungskurse für Frauen organisieren,
- d) dafür zu sorgen, daß für die Dauer der Kurse Einrichtungen zur Kinderbetreuung geschaffen werden,
- e) für besonders benachteiligte Gruppen von Frauen die notwendigen Bedingungen zu schaffen, damit diesen die Teilnahme an Kursen ermöglicht wird,
- f) dafür zu sorgen, daß die betroffenen Frauen in sehr viel größerem Umfang über die bestehenden Maßnahmen unterrichtet werden;

12. glaubt, daß es im Interesse aller Beteiligten liegt, wenn die Arbeitgeber Möglichkeiten schaffen, den Kontakt zu ihren weiblichen Beschäftigten, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen, um sich der Familie zu widmen, aufrechtzuerhalten, und dazu folgendes vorzusehen: Unternehmensbroschüren etc. zur Unterrichtung über technische und innerbetriebliche Entwicklungen, Inbetrachtziehung einer Wiedereinstellung, wenn Stellen frei werden, Möglichkeiten der Vertretung im Falle von Krankheit und Urlaub sowie die Möglichkeit der Einbeziehung in innerbetriebliche Kurse, insbesondere dann, wenn die technischen Entwicklungen in dem betreffenden Beruf dies erfordern;

13. weist darauf hin, daß eine Politik, die auf die Vermeidung eines Ausscheidens aus dem Betrieb ausgerichtet ist, auch für den Arbeitgeber von großer Bedeutung ist, wenn er an den Verlust von Kenntnissen und Erfahrungen und an die hohen Kosten denkt, die Neueinstellungen mit sich bringen;

14. fordert Unternehmen dazu auf, ihre Laufbahnstrukturen unter Berücksichtigung der Karrierewünsche und des Potentials der

wieder in das Berufsleben eintretenden Frauen durch Angebote systematischer Weiterbildung nezugestalten;

II. Kommission

Modellprogramm

15. fordert die Kommission auf, ein Modellprogramm für die berufliche Wiedereingliederung von Frauen auszuarbeiten, das folgendes vorsieht:

- a) Einrichtung einer Datenbank, in der die Palette der in Ziffer 8 aufgeführten Kurse zur Vorbereitung auf den Wiedereintritt ins Berufsleben inventarisiert wird, um eine möglichst weite Verbreitung dieser Daten zu ermöglichen sowie Ermutigung zum Informations- und Erfahrungsaustausch,
- b) Modellprogramme zur Ausbildung von Beraterinnen im Bereich der Berufsberatung,
- c) Berufsbildungskurse zur Aktualisierung der vorhandenen Kenntnisse und zur Vermittlung von Fertigkeiten, die den Erfordernissen des neuen Technologie-Arbeitsmarktes besser entsprechen und auch für die Gelegenheiten geeignet sind, die örtliche Beschäftigungsinitiativen gegebenenfalls bieten;
- d) Modellvorhaben „Frauen in der Technik“ und „Frauen im Management“,
- e) flankierende Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen vor, während und nach den Berufsbildungskursen (Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, Selbstbehauptungstraining, Stärkung des Selbstvertrauens, praktische Fertigkeiten im Hinblick auf Bewerbungen und Arbeitsorganisation) und unterstützende Maßnahmen bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit,
- f) ein System finanzieller Hilfen für die Unternehmen, die Kurse zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen durchführen, und zwar in Form von Beihilfen, Darlehen oder Stipendien,
- g) finanzielle Unterstützung (z.B. zinslose Darlehen) und technische Unterstützung für Frauen, die ein eigenes Unternehmen gründen,
- h) gleiche Beachtung durch die Finanzinstitute für Frauen, die Finanzbeihilfe zur Gründung eines eigenen Unternehmens suchen,
- i) geeignete Initiativen zur Betreuung von Kindern und zur Hilfe für alte Menschen, um es den Frauen zu ermöglichen, auch dann an Kursen teilzunehmen, wenn sie familiäre Verpflichtungen haben,
- j) Maßnahmen zur Aufklärung der Familienangehörigen interessierter Frauen über die Bedeutung der Wiedereingliederung der Frau in das Arbeitsleben,
- k) praxisnahe Anregungen für Arbeitgeber und Ermutigung von Betriebsleitern zur Änderung ihrer Ansichten über die

Wünsche der Frauen im Berufsleben, damit sie ihren weiblichen Beschäftigten, die ihre Berufstätigkeit aufgrund von Schwangerschaft/Kindererziehung (vorübergehend) aufgegeben haben, bei der Besetzung freiwerdender Stellen, im Falle von Vertretungen bei Krankheit und/oder Urlaub, bei der Teilnahme an Kursen etc. den Vorzug geben,

l) Aufhebung der Altersgrenzen für den Zugang zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt mit Hilfe gemeinschaftlicher Leitlinien,

m) Festlegung von Sollzahlen;

16. fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, daß:

a) die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Studien und (vorgeschlagenen) Maßnahmen gebündelt und auf die Probleme der betroffenen Frauen sowie ihre besonderen Bedürfnisse konzentriert werden, insbesondere was die berufliche Orientierung und Unterstützung, die Berufsausbildung, Einrichtungen zur Kinderbetreuung während der Ausbildung und unterschiedliche Formen der finanziellen Unterstützung betrifft,

b) die Ergebnisse dieser Studien und Empfehlungen soweit wie möglich verbreitet werden,

c) bei der Ausarbeitung von Statistiken die Frauen, die wieder in den Beruf zurückkehren wollen, berücksichtigt werden;

17. fordert, daß der Sozialfonds dahin gehend reformiert wird, daß ein größerer Teil der Beihilfen für Frauen, die in den Beruf zurückkehren wollen, bereitgestellt wird, vor allem um ihnen die Teilnahme an Kursen oder die Gründung eines eigenen Unternehmens zu ermöglichen;

18. verlangt, daß unter keinen Umständen Kürzungen und Umstellungen im Sozialfonds zuungunsten dieser frauenfördernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen;

19. ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres das in Ziffer 14 genannte Modellprogramm in Form eines Vorschlags für einen Beschluß zu unterbreiten und im Haushalt eine konkrete Grundlage für das Programm zu schaffen;

III. Rat

20. ersucht den Rat, die schwierige soziale Position von Frauen, die in den Beruf zurückkehren wollen, ausdrücklich anzuerkennen und seine Entschlossenheit zu beweisen, geeignete Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung dieser Gruppe von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu ergreifen; gleichzeitig sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Informations- und Förderzentren für Frauen zu schaffen, die ins Arbeitsleben eintreten bzw. wiedereintreten möchten, wobei sich diese Maßnahmen ausschließlich an Frauen richten, die:

- noch nie gearbeitet haben,
 - gearbeitet haben, jedoch entlassen wurden und arbeitslos sind,
 - ihre Berufstätigkeit aus familiären oder sonstigen sozialen Gründen unterbrochen haben,
 - eine Familie gegründet haben und unter den gegenwärtigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt ihre Berufstätigkeit nicht wiederaufnehmen können;
21. ersucht den Rat, vor Ende 1989 eine gemeinsame Tagung der für Fragen der Emanzipation, soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie den Bereich der Bildung zuständigen Minister einzuberufen, um den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Beschluß zu erörtern und zu verabschieden und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;
 22. fordert den Rat schließlich mit Nachdruck auf, die Richtlinienvorschläge betreffend die freiwillige Teilzeitarbeit, die Zeitarbeit und den Elternurlaub so schnell wie möglich zu verabschieden;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.